Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -

Beschlussvorlage

Organisationseinheit:
FD Wirtschaft und Förderung

Vorlagen Nr.:
BV/1/0077/1

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.05.2012			

RÜGANA 2012 - Marktplatz in Europa

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

In Weiterführung des Rügener KT Beschlusses 168-11/06 wird die Stabsstelle Regionalentwicklung für den Landkreis Vorpommern-Rügen als Veranstalter mit der Organisation der regionalen Wirtschaftsmesse RÜGANA - Marktplatz in Europa im Jahre 2012 beauftragt.

Grimmen, den	Ralf Drescher - Landrat -

Begründung:

Veranstalter der RÜGANA ist der Landkreis Vorpommern-Rügen. Auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung arbeiten der Landkreis Vorpommern-Rügen und die Stadt Bergen auf Rügen mit Unterstützung einer Gruppe Rügener Unternehmen gemeinsam an der Vorbereitung und Durchführung der RÜGANA.

Die RÜGANA findet seit 1996 jeweils am ersten Wochenende im September von Freitag bis Sonntag auf dem Marktplatz der Stadt Bergen auf Rügen statt. Die RÜGANA fungierte als Leistungsschau der regionalen Wirtschaft und Kultur.
Die RÜGANA ist Plattform für Unternehmen des Handwerks, der Tourismuswirtschaft, des Dienstleistungssektors, der Landwirtschaft und Nahrungsmittelproduktion. Vertreter aller Branchen der einheimischen Wirtschaft können sich präsentieren, ebenso wie regionale Institutionen und Vereine. Sie machen die Veranstaltung so zu einem Marktplatz für Kommunikation, Handel, kulinarische Genüsse und kulturelle Höhepunkte. Daneben wird die gleichzeitige Veranstaltung des Tages für Selbsthilfe und Gesundheit auch zukünftig Rügen als Gesundheitsinsel vorstellen. Besucher finden hier einen Treffpunkt zur Information und Nutzung regionaler Angebote bzw. zur Freizeitgestaltung.

Die RÜGANA wird sich der dringenden Probleme der ausstellenden Unternehmen annehmen. Jedes Jahr werden daher aktuelle Themen der Wirtschaft als Schwerpunktthemen für die RÜGANA ausgewählt, wie gegenwärtig der Fachkräftemangel, freie Ausbildungsplätze o. ä. Kontakte nach ganz Europa sind dafür ausdrücklich erwünscht und notwendig.
Zukünftig sollen die bisher sehr erfolgreich gepflegten internationalen Kontakte der Insel Rügen helfen, die anstehenden Probleme unseres Kreises zu lösen.

Mit der Ausweitung der RÜGANA auf den europäischen Wirtschafts- und Arbeitsmarkt besteht die Chance die nachhaltige Wirkung und regionalen Effekte wesentlich zu verbessern. Um der Veranstaltung den nötigen Rahmen und die erforderlichen Organisationsbedingungen zu gewähren, muss der Kreis im Rahmen seiner Ausgleichsfunktion auch einen finanziellen Beitrag leisten.

Neben der bewährten Veranstaltungsorganisation soll auch die Finanzierung weiterhin zum größten Teil aus Einnahmen durch Standgebühren erfolgen. Die für die Finanzierung erforderlichen Mittel werden in den Kreishaushalt eingestellt.

Die Beschlussvorlage wurde im Kreisentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss, im Haushalts- und Finanzausschuss sowie im Kreisausschuss beraten und mit folgenden Änderungen neu erstellt:

- Textstreichung im Beschlusstext "und in den Folgejahren"
- detaillierte Darstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie des Zuschusses aus dem Kreishaushalt in der Anlage "Konzept der RÜGANA für die Durchführung der "RÜGANA - Markplatz in Europa"

Anlage:

Konzept für die Durchführung der "RÜGANA - Markplatz in Europa"

Finanzielle Auswirkungen:		☐ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		**83.000,00 €**
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 5710700. Personalaufwand 5710700.5249000	 17.000,00 € 66.000,00 €
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2013	50.000,00 €
	Haushaltsjahr: 2014	50.000,00 €
	Haushaltsjahr: 2015	50.000,00 €
	Haushaltsjahr: 2016	50.000,00 €
Bemerkungen: 5710700.4322900 Erträge aus Standgebühren 33.000,00 €; Eigenanteil LK 50.000,00 €		

1. stellv. LR	2. stellv. LR	FDL 14	FDL 12	FD 02	